



Antwort zur Anfrage Nr. V/F 838 vom 12.04.2013

Die Anfrage stellte

Bündnis 90 Die Grünen im Stadtrat Leipzig

Auswirkungen der Optionspflicht auf in Leipzig lebende Betroffene mit doppelter Staatsbürgerschaft

Beantwortung durch

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport

Datum/Unterschrift

Antwort

1. Frage: Wie viele Personen sind in Leipzig von dieser Regelung im Jahr 2013 aktuell betroffen und müssen sich für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden?

Im Jahr 2013 ist eine Person betroffen.

2. Frage: Wie viele Optionsfälle sind in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich von der Ausländerbehörde zu bearbeiten?

Es werden voraussichtlich 15 Optionsfälle erwartet.

3. Frage: Wie viele in Leipzig lebende Personen, die 23 Jahre oder älter sind, können die doppelte Staatsbürgerschaft 2013 und in den nächsten fünf Jahren zum Beispiel aufgrund gegenseitiger Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft durch beide Länder voraussichtlich behalten?

Voraussichtlich können drei Personen die doppelte Staatsangehörigkeit behalten.

4. Frage: In wie vielen Fällen ist es in diesem Jahr und den zurückliegenden Jahren seit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes bereits zu Komplikationen im Zusammenhang mit der Optionspflicht zum Beispiel durch Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft aufgrund verspäteter Rückmeldung, welche Staatsangehörigkeit behalten werden soll, gekommen?

Es gab in keinem Fall verspätete Rückmeldungen oder sonstige Komplikationen.

5. Frage: Welche weiteren Maßnahmen ergreift die Stadt Leipzig etwa neben Versendung einer Informations- broschüre/-schreibens und dem Bereitstellen von Beratungsangeboten, um Betroffene rechtzeitig über die Optionspflicht in Kenntnis zu setzen?

Die Betroffenen erhalten rechtzeitig ein Informationsschreiben mit dem Angebot einer ausführlichen Beratung. Weitere Maßnahmen sind nicht geplant, da aus Sicht der Stadtverwaltung und Berücksichtigung der Antworten auf die Fragen 1-4 auch kein Bedarf bzw. Notwendigkeit besteht.

6. Frage: Wie werden die Beratungsangebote von den Betroffenen wahrgenommen?

Bisher wurde das Beratungsangebot gut angenommen. Offener Beratungsbedarf besteht derzeit nicht.

7. Frage: Wie stellt sich das Wissen der in Leipzig Betroffenen zum Optionsverfahren und daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen zum Beispiel bei Versäumnis von wichtigen Fristen dar?

Den meisten Betroffenen ist das Optionsverfahren nicht bekannt. Sie erfahren erst davon, wenn sie das entsprechende Informationsschreiben der Ausländerbehörde erhalten. Die Ausländerbehörde informiert und berät so rechtzeitig, dass bisher noch keine wichtige Frist versäumt wurde.

8. Frage: Hält die Verwaltung weitere Informations- maßnahmen insbesondere unter Bezugnahme auf die Fragen 6. und 7. für erforderlich? Sind diese ggf. in Planung?

Weitere Informationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Betroffenen erhalten das Informationsschreiben mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben dann bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres Zeit, sich zu erklären. Die Ausländerbehörde überwacht dies entsprechend.